- 14. Wie weit reicht bas Recht bes Borbenupers der Erfindung nach §. 5 des Patentgefepes?
- I. Civilsenat. Urt. v. 11. Juni 1890 i. S. P. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. I. 81/90.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht dafelbit.

Dem Kläger war ein Patent auf einen "Vakuumtrockenapparat" auf Anmelbung vom 16. Februar 1887 erteilt, vom Beklagten aber

ein ganz gleicher Apparat auf Grund eigener Konzeption bereits im Sommer 1886 entworfen, konstruiert und im Januar 1887 an einen Besteller geliesert. Als der Beklagte sich der negatorischen Klage des Patentinhabers auf Untersagung der Herstellung und des Verkauses des Apparates gegenüber auf sein Recht aus der Vorbenutung der Ersindung berief, replizierte der Kläger, daß der Beklagte doch nicht besugt sei, den Apparat in Deutschland noch weiter zu verkausen und ihn zu dem Trockenversahren verwenden zu lassen, zu welchem er bestimmt. Dies ist in beiden Instanzen verworsen und die dagegen eingelegte Kevision zurückgewiesen aus nachsolgenden

Grünben:

... "Der &. 5 des Patentgesehes hat den Rall ber Doppel= erfindung im Auge, bie unabhängig voneinander (b. 3 Abf. 2 bes Batentgesetes) vor fich gegangen. Grundsätlich giebt die felbst zeit= lich frühere Erfindung ber selbständigen, gleichen Erfindung eines Anderen gegenüber tein Recht, wenn diese allein in den Formen des Gefetes zur Anmelbung bes Anspruches auf Erteilung bes Batentes und zur Erteilung bes Patentes geführt hat. Aber ber Erfinder. der die selbständige Erfindung über ihre Konzeption hinaus vor der Unmelbung ber gleichen patentierten Erfindung in Benutung genommen ober boch bie jur Benutung erforberlichen Beranftaltungen getroffen hat, foll in der Ausnutung bes bethätigten Erfinder= gebankens gegenüber bem Untersagungsrechte geschützt werben, welches ber &. 4 des Patentgesetzes (&&. 34 flg. das.) dem anderen Erfinder giebt, der den Batentschut erlangt hat. Daraus ergiebt fich der Inhalt und Umfang des von dem Beklagten durch die Vorbenutzung ber Erfindung gewonnenen Rechtes. Nach &. 5 a. a. D. cessiert bem Borbenuter ber Erfindung gegenüber die Wirfung bes Batentes. Nach &. 4 bes Batentgesetes besteht die Wirfung des Batentes barin, daß ber Batentinhaber jedem die gewerbsmäßige Herstellung, Inverkehrbringung, Reilhaltung des Gegenstandes der Erfindung, Die Unwendung des patentierten Verfahrens, ben Gebrauch bes Gegen= standes der patentierten Erfindung untersagen kann. Cessiert dies nach &. 5 bem Vorbenuter ber Erfindung gegenüber, so folgt baraus wie aus bem inneren Grunde bes &. 5 von felbst, daß bem Borbenuter die gewerbsmäßige Herstellung, das Inverkehrbringen, das Keilhalten, die Anwendung des Verfahrens, der Gebrauch des Gegen-C. b. 91.68. Entide, in Civill. XXVI.

ftandes ber Erfindung nicht untersagt werden kann, b. h. daß er zu allebem befugt ift, nur nicht ausschließlich, aber neben bem Patentinhaber, wenn dieser auch Dritten gegenüber allein bas Untersagungsrecht bes §. 4 bes Patentgesepes hat.

Dies haben auch bereits ber II. und III. Straffenat des Reichsgerichtes gegenüber den abweichenden Ansichten von Rohler (Patentrecht S. 137) und Klostermann (Patentgeseth S. 153) in ihren Urteilen vom 4./7. Januar 1882 und vom 14. März 1882,

vgl. Entsch. des R.S.'s in Strafs. Bb. 5 S. 362, Bb. 6 S. 107, angenommen." . . .